

Mitteilungsblatt

7. Februar 2001

Seite

Studienjahr 2004/2005

24. Mai 2005

30. Stück

Mitteilungsblatt

24. Mai 2005

Seite

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

138. Neufassung des 7. Teiles der Satzung der Paris Lodron-Universität Salzburg

Der Senat hat am 3. Mai 2005 den nachstehenden 7. Satzungsteil neu beschlossen, der das MBI. Nr. 116 vom 23. März 2004 ersetzt:

(Beschluss des Senats vom 3.5.2005)

7. TEIL

RICHTLINIEN FÜR KOSTENERSÄTZE NACH §§ 26 UND 27 UG 2002

Grundsätze

§ 1. (1) Die Durchführung von Forschungsvorhaben gehört zu den Aufgaben des wissenschaftlichen Universitätspersonals. Die Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Forschungsvorhaben leistet darüber hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Universität Salzburg begrüßt und fördert die Durchführung von Forschungsvorhaben und unterstützt sie mit ihren Einrichtungen und Ressourcen.

(2) Bei der Durchführung von drittmittelfinanzierten Forschungsvorhaben, **welche insbesondere die Auftragsforschung und die geförderte Forschung umfassen**, ist für die Inanspruchnahme universitärer Dienste und Leistungen der Universität Salzburg voller Kostenersatz zu leisten. Zwischen Auftragsforschung und geförderter Forschung besteht in Bezug auf die Leistung von Kostenersatz kein Unterschied. Der Kostenersatz hat grundsätzlich den Ersatz jener Aufwendungen zum Ziel, die der Universität aus der Übernahme derartiger Forschungsvorhaben zusätzlich erwachsen.

(3) Für Vorhaben (im Folgenden auch Forschungsvorhaben oder Projekte genannt), die vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) und dem Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank oder der Christian Doppler Gesellschaft gefördert werden oder für Vorhaben, auf welche die anzuwendenden Förderrichtlinien einer Verpflichtung zur Kostenersatzleistung an die das Vorhaben durchführende Institution entgegenstehen, ist ein von dieser Regelung gesonderter Kostenersatz entsprechend den bestehenden Vereinbarungen zwischen der Universität Salzburg und der forschungsfördernden Institution zu leisten.

(4) In Zweifelsfällen sind die Kostenersatzpflicht und ihr Ausmaß durch das Rektorat fallspezifisch zu klären.

(5) Für Entgelte von Publikationen und Vortragstätigkeiten ist kein Kostenersatz zu entrichten. Die Verpflichtung zur Meldung von Nebentätigkeiten bleibt davon unberührt.

(6) Von Seiten der Universität Salzburg geleistete Zwischenfinanzierungen zur Durchführung von Vorhaben nach den §§ 26 und 27 UG 2002 sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden Sollzinsen gehen zu Lasten des jeweiligen Vorhabens. Im Falle der mangelnden finanziellen Deckung eines Vorhabens **gem. § 27 UG 2002** durch seine Einnahmen gehen die anfallenden Kosten zu Lasten des Budgets jener Organisationseinheit, die das Vorhaben durchführt. Bei höheren Summen kann das Rektorat eine Rückzahlung über einen längeren Zeitraum hinweg festlegen. Habenzinsen verbleiben zur Gänze dem Rektorat.

(7) Eine Kostenersatzpflicht besteht in allen Fällen, in denen die Universität Salzburg im Rahmen des Forschungsvorhabens direkt oder indirekt **in Verbindung gebracht wird**. Die Kostenersatzpflicht orientiert sich daher an den folgenden Kriterien:

a) Verwaltungsmäßige Abrechnung (z.B. für drittmittelfinanziertes Personal, Anlegung von Innenauftragsnummern (IANs), Projektabrechnung) durch die Universität Salzburg.

b) Durchführung des Vorhabens in den Räumlichkeiten der Universität Salzburg.

c) Verwendung von universitären Ressourcen, wie z.B. der Bibliothek, der Geräte oder der universitären Infrastruktur.

d) Verwendung des Namens und/oder des Logos der "Universität Salzburg", der "Paris Lodron Universität Salzburg" oder einer ihrer Organisationseinheiten - in welcher Form auch immer - im Zusammenhang mit der Anbahnung und/oder Durchführung eines Forschungsprojekts, eines ad personam Gutachtens, oder eines anderen Vorhabens.

(8) Eine Kostenersatzpflicht ist nicht gegeben, wenn ein Vorhaben ausschließlich privat, das heißt ohne Verwendung der Bezeichnung der Universität Salzburg in irgendeiner Form und außerhalb der Dienstzeit des Forschers oder der Forscherin und ohne Verwendung universitärer Strukturen durchgeführt wird. Die Verpflichtung zur Meldung von Nebentätigkeiten gem. § 1 Abs. 5 dieser Bestimmungen bleibt davon unberührt. Die Verwendung des Berufs- oder Amtstitels alleine (z.B. Univ.-Prof., Univ.-Ass.) bedingt keine Kostenersatzpflicht.

I. Kostenersatz nach § 26 UG 2002

§ 2. Gemäß § 26 UG 2002 sind Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 Z 1 und Z 2 UG) berechtigt, von dritter Seite finanzierte Forschungsvorhaben durchzuführen.

§ 3. Im Besonderen sind Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals der Universität Salzburg unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 UG 2002 berechtigt, sowohl Forschungsaufträge und Begutachtungen als auch geförderte Forschungsvorhaben durchzuführen, die von dritter sowohl privater als auch öffentlicher Seite finanziert oder finanziell gefördert werden.

§ 4. Personen, **insbesondere emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und solche in Ruhestand sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten**, die in keinem Dienstverhältnis zur Universität Salzburg stehen, können mit dem Einverständnis des Rektorats Forschungsvorhaben gemäß § 26 UG 2002 durchführen.

§ 5. (1) Personen, die ein Forschungsvorhaben planen, haben die Fachbereichsleiterin bzw. den Fachbereichsleiter, **denen sie dienstrechtlich zugeordnet sind**, über das beabsichtigte Vorhaben vor Projektantragstellung zu informieren. Die Fachbereichsleiterin bzw. der Fachbereichsleiter entscheidet über Zulässigkeit und infrastrukturelle Durchführbarkeit des Vorhabens unter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen des § 26 Abs. 2 UG 2002. Erfolgt innerhalb von vier Wochen ab Mitteilung an die Fachbereichsleiterin bzw. an den Fachbereichsleiter keine Entscheidung, so gilt das Vorhaben als genehmigt. Im Falle der Untersagung des Forschungsvorhabens kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Entscheidung durch die Vizerektorin bzw. den Vizerektor für Forschung überprüfen lassen.

(2) Alle von der Fachbereichsleiterin bzw. vom Fachbereichsleiter genehmigten und mit den Auftraggebern bzw. Förderinstitutionen vertraglich fixierten Forschungsvorhaben sind auf jeden Fall dem Büro des Rektorats - Controlling durch die Eingabe der Forschungsleistungen in die Forschungsdokumentation (FoDok) zu melden. Abgeschlossene Verträge bzw. Bewilligungsunterlagen sind dem Büro des Rektorats - Controlling

vorzulegen. Jedes Forschungsvorhaben erhält eine Innenauftragsnummer (IAN), die für jeden künftigen Vorgang zu verwenden ist.

(3) Aus der Genehmigung zur Durchführung eines § 26 Forschungsvorhabens lässt sich kein Anspruch gegenüber der Universität Salzburg auf Durchführung von Investitionsmaßnahmen ableiten. Für alle Verpflichtungen oder Ansprüche aus ad personam Forschungsvorhaben, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungsvorhabens stehen oder daraus resultieren, haftet allein die bzw. der den Vertrag unterzeichnende Auftrags- oder Förderungsnehmerin bzw. Auftrags- oder Förderungsnehmer.

§ 6. (1) In den Fällen kostenersatzpflichtiger Forschungsvorhaben haben die Projektverantwortlichen eine Kostenkalkulation entsprechend den Grundsätzen der Kostenwahrheit und der kausalen Zurechnung unter Verwendung des Formulars "Volle Kostenersätze für Drittmittelprojekte" zu erstellen, welches vor allem die Leistungen der Universität Salzburg in Form der Nutzung von v.a. Räumlichkeiten, Computern, Geräten und Einsatz des Stammpersonals erfasst. Bei der Kostenersatzleistung ist darauf zu achten, dass neben der vollen Abdeckung der direkt verursachten Aufwendungen auch die angemessene Vergütung für die Nutzung bestehender Einrichtungen und die Inanspruchnahme der Dienste der Universität Salzburg Berücksichtigung findet. Aus Vereinfachungsgründen werden für die Dienste der Verwaltung der Universität Salzburg pauschal 2 v.H. von der Vertragssumme dem Vorhaben in Rechnung gestellt. Für die Leistungen der Serviceeinrichtung Personal werden für die Personalverrechnung 14 € pro Anstellung einer Projektmitarbeiterin bzw. eines Projektmitarbeiters pro Monat verrechnet. Jedenfalls ist für jedes durchgeführte Vorhaben ein Mindestkostenersatz in der Höhe von 5 v.H. an das Rektorat abzuführen.

(2) Wegen der Besonderheit des Leistungsinhaltes, der dafür erforderlichen besonderen apparativen Ausstattung sowie der quantitativen Beanspruchung derselben ist für die Durchführung von Forschungsaufträgen sowie die Erstellung von Sachverständigengutachten auf dem Gebiete der Gerichtsmedizin ein Mindestkostenersatz von 15 v.H. des Auftragsvolumens zu leisten.

(3) Falls im Vertrag über das Vorhaben eine Kostenersatzregelung getroffen wird, die einen höheren Kostenersatz an die Universität Salzburg vorsieht, sind diese Kosten auf jeden Fall der Universität Salzburg zu erstatten.

(4) Die Kostenersatzregelung der Satzung ist bereits bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen und in den Vertrag über das Forschungsvorhaben aufzunehmen.

(5) Falls die gesamte Auftrags- oder Förderungssumme unter € 5.000 liegt, so ist aus Vereinfachungsgründen abweichend von den allgemeinen Regelungen ein Kostenersatz i.d.H. von 5 v.H. der Auftrags- oder Förderungssumme zu leisten. Es ist zulässig, die Kostenersätze aus mehreren kleinen Aufträgen oder Projekten nach Rücksprache mit dem Büro des Rektorats – Controlling einmal jährlich pauschal abzurechnen.

§ 7. (1) Wenn für das Forschungsvorhaben Projektmitarbeiterinnen oder Projektmitarbeiter benötigt werden, haben die Projektverantwortlichen spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Dienstbeginn die Serviceeinrichtung Personal zu informieren und dieser in einem Formblatt die notwendigen Personaldaten zu übermitteln. Die Dauer der Anstellung des Projektmitarbeiters darf sechs, im Falle einer Teilzeitbeschäftigung acht Jahre nicht überschreiten. Der Serviceeinrichtung Personal obliegt die Überprüfung, ob die kalkulierten Personalkosten in den zu erwartenden Drittmitteln Deckung finden.

(2) Die Arbeitsverträge mit den Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeitern werden von der Rektorin oder vom Rektor namens der Universität Salzburg als Arbeitgeber abgeschlossen. Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter ist verpflichtet, die Serviceeinrichtung Personal über jede Veränderung auf Seiten der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, seien es Unterbrechungen, Karenz, vorzeitige Beendigung oder sonstige Veränderungen, die tatsächliche Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse haben, unverzüglich mitzuteilen. Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter trägt die Verantwortung für die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen, für die tatsächliche Konsumation des Urlaubs und für die Erfüllung der Dienstpflichten von Seiten der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter. Dazu zählt u.a. die projektbezogene Zeitaufzeichnung durch die Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter.

§ 8. Unter Arbeitsverträgen im Sinne dieser Satzungsbestimmungen sind Angestelltenverhältnisse sowie freie Dienstverträge, auch wenn sie jeweils geringfügig sind, zu verstehen.

§ 9. (1) Über die Verwendung der Projektmittel entscheidet die Projektleiterin bzw. der Projektleiter. Die Projektleiterinnen oder Projektleiter können unter Verwendung der IAN die für das Projekt notwendigen

Bestellungen und Bedarfsanforderungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vorhabens durchführen.

(2) Die für die Durchführung eines FWF-Projektes erforderlichen Mittel sind von der Projektleitung direkt beim FWF unter Bekanntgabe der IAN anzufordern. Die Überweisungen erfolgen durch den FWF auf das Konto der Universität Salzburg.

(3) Bei Bestellungen und Bedarfsanforderungen ist als Rechnungsadressat immer die Serviceeinrichtung Zentrale Wirtschaftsdienste - Rechnungswesen zu nennen, als Lieferadresse ist jene Adresse anzugeben, an welche die Lieferung tatsächlich erfolgen soll.

§ 10. Reisekosten im Rahmen des Projektes werden analog den Kosten für Verbrauchsmaterial behandelt.

§ 11. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Jahres- und Endabrechnung liegt bei der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter.

§ 12. Die Bestimmungen gelten ausschließlich für Forschungsvorhaben, die ab dem Inkrafttreten der vorliegenden Satzungsbestimmungen starten. Laufende Forschungsvorhaben sind wie bisher abzuwickeln. In begründeten Ausnahmefällen kann das Rektorat die Anwendung aller oder einzelner Bestimmungen auch für laufende Forschungsvorhaben genehmigen.

II. Kostenersatz nach § 27 UG 2002

§ 13. Jede Leiterin und jeder Leiter einer Organisationseinheit ist gemäß § 27 UG 2002 berechtigt, im Namen der Universität

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte für die Universität Salzburg zu erwerben,
2. Förderungen anderer Rechtsträger entgegenzunehmen,
3. Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten sowie Verträge über die Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter abzuschließen, soweit sie der wissenschaftlichen Forschung dienen,
4. von Vermögen und Rechten, die aus den oben genannten Rechtsgeschäften erworben werden, zur Erfüllung der Zwecke der Organisationseinheit Gebrauch zu machen.

§ 14. Die Vertragspartner der in § 13 aufgezählten Rechtsgeschäfte sind die Universität Salzburg auf der einen und öffentliche oder private Förderungsgeber oder öffentliche oder private Auftraggeber (z.B. Wirtschaftsunternehmen, Gebietskörperschaften, Interessenvertretungen, nationale, europäische und internationale Institutionen) auf der anderen Seite.

§ 15. Unter „Organisationseinheiten“ im Sinne dieser Satzungsbestimmungen sind die Fachbereiche, Zentren, und Schwerpunkte der Universität Salzburg zu verstehen.

§ 16. Vor Abschluss eines Rechtsgeschäftes gemäß § 13 Abs. 3 durch die Leiterin bzw. den Leiter einer Organisationseinheit ist das Rektorat rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor der gewünschten Vertragsunterzeichnung, zu informieren. Nach Überprüfung der für die Universität Salzburg zu erwartenden Risiken und der infrastrukturellen Durchführungsvoraussetzungen anhand der dem Büro des Rektorats – Abteilung für Forschungsförderung vorzulegenden Vertragsentwürfe teilt das Rektorat der Leiterin oder dem Leiter der Organisationseinheit schriftlich mit, ob dieses Rechtsgeschäft genehmigt wird oder nicht. Unentgeltliche Rechtsgeschäfte im Sinne des § 13 Abs. 1, 2 und 4 sind ebenfalls vor Vertragsabschluss zu melden, wenn sie mit Auflagen oder *erheblichen* Folgekosten für die Universität verbunden sein können. Im Falle der Genehmigung wird eine IAN zugeteilt, die für alle Vorgänge zu verwenden ist.

§ 17. (1) In den Fällen kostenersatzpflichtiger Forschungsvorhaben haben die Projektverantwortlichen eine Kostenkalkulation entsprechend den Grundsätzen der Kostenwahrheit und der kausalen Zurechnung unter Verwendung des Formulars "Volle Kostenersätze für Drittmittelprojekte" zu erstellen, welches vor allem die Leistungen der Universität Salzburg in Form von Nutzung von v.a. Räumlichkeiten Computern, Geräten und Einsatz des Stammpersonals erfasst. Bei der Kostenersatzleistung ist darauf zu achten, dass neben der vollen Abdeckung der direkt verursachten Aufwendungen auch die angemessene Vergütung für die Nutzung bestehender Einrichtungen und die Inanspruchnahme der Dienste der Universität Salzburg Berücksichtigung findet. Aus Vereinfachungsgründen werden für die Dienste der Verwaltung der Universität Salzburg pauschal 2 v.H. von der Vertragssumme dem Vorhaben in Rechnung gestellt. Für die Leistungen der Serviceeinrichtung Personal werden für die Personalverrechnung 14 € pro Anstellung eines

Projektmitarbeiterinnen bzw. einer Projektmitarbeiterin pro Monat verrechnet. Jedenfalls ist für jedes durchgeführte Vorhaben ein Mindestkostensatz in Höhe von 5 v.H. an das Rektorat abzuführen.

(2) Wegen der Besonderheit des Leistungsinhaltes, der dafür erforderlichen besonderen apparativen Ausstattung sowie der quantitativen Beanspruchung derselben ist für die Durchführung von Forschungsaufträgen sowie die Erstellung von Sachverständigengutachten auf dem Gebiete der Gerichtsmedizin ein Mindestkostensatz von 15 v.H. des Auftragsvolumens zu leisten.

(3) Falls im Vertrag über das Vorhaben eine Kostensatzregelung getroffen wird die einen höheren Kostensatz an die Universität Salzburg vorsieht, sind diese Kosten auf jeden Fall der Universität Salzburg zu erstatten.

(4) Die Kostensatzregelung der Satzung ist bereits bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen und in den Vertrag über das Forschungsvorhaben aufzunehmen.

(5) Falls die gesamte Auftrags- oder Förderungssumme unter € 5.000 liegt, so ist aus Vereinfachungsgründen abweichend von den allgemeinen Regelungen ein Kostensatz i.d.H. von 5 v.H. der Auftrags- oder Förderungssumme zu leisten. Es ist zulässig, die Kostensätze aus mehreren kleinen Aufträgen oder Projekten nach Rücksprache mit dem Büro des Rektors – Controlling einmal jährlich pauschal abzurechnen.

§ 18. (1) Nach Erteilung der Genehmigung durch das Rektorat hat die Leiterin bzw. der Leiter der Organisationseinheit die Antragsteller mit der Projektleitung zu betrauen und sie zu ermächtigen, die für die Projektdurchführung im unmittelbaren Zusammenhang stehenden und erforderlichen Rechtsgeschäfte abzuschließen. Die entsprechende Vollmacht wird im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg verlautbart. Der Abschluss von obenstehenden Rechtsgeschäften darf erst nach erfolgter Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg erfolgen.

(2) Die Leiterin bzw. Leiter der Organisationseinheit hat im Falle des frühzeitigen Ausscheidens der Projektverantwortlichen dafür Sorge zu tragen, dass eine geordnete Übergabe an eine geeignete Nachfolge erfolgt.

(3) Die Überprüfung und Freigabe der Vorhaben durch das Rektorat entbindet die Leiterin der Organisationseinheit bzw. den Leiter der Organisationseinheit oder die zur Projektabwicklung Bevollmächtigten nicht von ihrer Verantwortung zur ordentlichen und von den Prinzipien der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz geprägten Abwicklung des Vertragsgegenstandes sowie der Verantwortung für die finanzielle Deckung des Vorhabens durch die Förderungs- oder Auftragssumme.

§ 19. Wenn für das Projekt Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter benötigt werden, haben die Projektverantwortlichen spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Dienstbeginn die Serviceeinrichtung Personal zu informieren und dieser in einem Formblatt die notwendigen Personaldaten zu übermitteln. Die Dauer der Anstellung der Projektmitarbeiterin bzw. des Projektmitarbeiters darf sechs, im Falle einer Teilzeitbeschäftigung acht Jahre nicht überschreiten. Der Serviceeinrichtung Personal obliegt die Überprüfung, ob die kalkulierten Personalkosten in den zu erwartenden Drittmitteln Deckung finden. Für die Beschäftigung von Projektmitarbeiterinnen bzw. Projektmitarbeitern gilt das für Forschungsvorhaben gemäß den Satzungsbestimmungen zu § 26 UG 2002 Gesagte sinngemäß.

§ 20. Über die Verwendung der Projektmittel entscheidet die Projektleiterin bzw. der Projektleiter. Unter Verwendung der Innenauftragsnummer kann die Projektleiterin bzw. der Projektleiter die für das Vorhaben innerhalb des EDV-Systems notwendigen Bestellungen im Namen der Universität und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten für das Vorhaben durchführen. Bei Bestellungen bzw. Bedarfsanforderungen ist als Rechnungsadressat immer die Serviceeinrichtung Zentrale Wirtschaftsdienste – Rechnungswesen zu nennen, als Lieferadresse ist jene Adresse anzugeben, an welche die Lieferung tatsächlich erfolgen soll. Die im Rahmen des § 27 UG 2002 der Universität Salzburg zufließenden Drittmittel werden vom Rektorat zweckgebunden für die Organisationseinheit verwaltet, welche die Drittmittel eingeworben hat. Diese Mittel dienen auch zur Deckung einer allfälligen Haftung, die der Universität Salzburg im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens erwächst.

§ 21. Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter ist verpflichtet, über die von ihr bzw. von ihm im Rahmen des Projektes durchgeführten Rechtsgeschäfte jeweils am Jahresende sowie bei Projektschluss zu berichten.

Darüber hinaus kann das Rektorat jederzeit zusätzliche Berichte anfordern.

§ 22. Die Bestimmungen gelten ausschließlich für Forschungsvorhaben, die ab dem Inkrafttreten der vorliegenden Satzungsbestimmungen starten. Laufende Forschungsvorhaben sind wie bisher abzuwickeln. In begründeten Ausnahmefällen kann das Rektorat die Anwendung aller oder einzelner Bestimmungen auch für laufende Forschungsvorhaben genehmigen.

Hagen

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg